

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/5204, 14/7868

Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes und anderer Gesetze

§ 1

Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG)

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständigen Behörden und Stellen zum Vollzug geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften einschließlich dieses Gesetzes sowie die Grenzkontrollstellen zu bestimmen,
2. besondere Anforderungen, die an den amtlichen Tierarzt zu stellen sind, und den Umfang seiner Beauftragung im Sinn des § 2 Nr. 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung festzulegen sowie dessen Stellvertretung und die Fortbildung zu regeln,
3. hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an das in der Geflügelfleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal nähere Bestimmungen zu erlassen.

(2) Für die Durchführung von Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Fleischuntersuchungen bedienen sich die zuständigen Behörden einer zugelassenen Untersuchungsstelle bei einer Gebietskörperschaft oder der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen.

Art. 2

Aufgabenübertragung und Beleihung

(1) Die gemäß der nach Art. 1 erlassenen Verordnung zuständige Behörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass folgende Aufgaben auf eine Person oder mehrere Personen des Privatrechts (Beliehene) übertragen werden:

1. nach § 17 GFIHG
 - die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung der Genusstauglichkeitsbescheinigung
 - die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch,
2. nach § 12 GFIHG die Überwachung von Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme von Island,
3. nach § 2 Nr. 9 GFIHG die Bestellung des amtlichen Tierarztes.

(2) ¹Eine Person des Privatrechts kann auf Grund der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung auf Antrag beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

²Die Beleihung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Die Bestellung des amtlichen Tierarztes erfolgt im Einvernehmen mit der beleihenden Behörde.

(4) Im Amtsblatt der beleihenden Behörde oder im Staatsanzeiger sind die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben, ihr Zuständigkeitsbereich sowie die Befristung bekannt zu machen.

(5) Die beliehene Person erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer auf Grund Art. 21 des Kostengesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ werden ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
2. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ist für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten abweichend von den in Anhang A Kapitel I Ziffer 1 genannten Pauschalbeträgen eine kostendeckende Gebühr nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I festzusetzen;“

§ 3

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, so sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsakts festzusetzen. ²Für Kontrollen und Untersuchungen im Sinn der Richtlinie 85/73/EWG sind, soweit eine Abweichung von den in der Richtlinie genannten Pauschalbeträgen zulässig ist, kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Anhänge dieser Richtlinie festzulegen.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „„Aufrundung“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Inanspruchnahme einer staatlichen öffentlichen Einrichtung“ durch die Worte „für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Staates und anderer Stellen, die Aufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.“
4. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm